

Geschäftsordnung des gemeinsamen Betroffenenrats der (Erz-) Bistümer Hamburg, Hildesheim und Osnabrück (Metropolie Hamburg)

Unser Selbstverständnis (Präambel)

Der Betroffenenrat der Metropolie Hamburg setzt sich aus primär und sekundär Betroffenen sexualisierter Gewalt im Kontext der katholischen Kirche und Betreuer:innen von Betroffenen zusammen, die sich gemeinsam als Expert:innengremium (u.a. für Aufarbeitung, Intervention, Prävention) von und für Betroffene verstehen. Alle Mitglieder des Rates sind unabhängig vom Grad der je eigenen Betroffenheit und unabhängig von Nähe und Distanz zur Institution Kirche gleichberechtigt in Mitwirkung und Mitsprache.

Der Rat versteht sich vorrangig als Vertretung für die Anliegen, Anerkennung und Würdigung von Betroffenen und ihres Leids in der Entwicklung und Aufarbeitung des Umgangs mit sexualisierter Gewalt in der Metropolie. Diese Prozesse begleitet, kommentiert und hinterfragt er kritisch und gibt neue Impulse, damit die Perspektiven, Anliegen und Bedürfnisse der Betroffenen bei allen Überlegungen im Zentrum stehen.

Um hierfür aufmerksam und informiert zu sein, ist der Rat verlässlich ansprechbar für Betroffene, obwohl er selbst keine therapeutische Beratungsstelle für Fälle sexualisierter Gewalt darstellt. Aus diesem Grund setzt er sich für umfassende, professionelle und möglichst niedrigschwellige Angebote von Beratung, Betreuung und Unterstützung (z.B. Therapie) in der Metropolie ein.

Die Arbeitsweise des Rates ist partizipativ und lernend. Jedes Mitglied ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, sich zu einzelnen Themen oder Fragen zu äußern. Dazu zählen insbesondere auch Inhalte der je eigenen Biografie.

Zentrale Prinzipien sind Transparenz von Entscheidungen, Vertraulichkeit, vertrauensvolle Kommunikation, konstruktiver Umgang mit Konflikten und gegenseitiger Respekt. Vorrangiges Medium ist dabei der persönliche Austausch der Mitglieder bei präsentischen Treffen des Rates. Darüber hinaus wird eine interne digitale Kommunikationsplattform als geschlossenes Forum genutzt, in der sich die Mitglieder regelmäßig beraten können.

Der Rat hält eine Vernetzung und Zusammenarbeit mit Betroffenen(bei)räten anderer Diözesen sowie mit kirchlichen und außerkirchlichen Stellen für erforderlich und strebt einen Austausch an.

Die individuellen Verarbeitungsprozesse und Einstellungen jedes einzelnen Mitglieds werden berücksichtigt und gewürdigt. Um dies zu unterstützen kann der Rat als Gruppe Supervision

und auch Moderation in Anspruch nehmen. Dies wird auch einzelnen Mitgliedern und/oder Teilgruppen ermöglicht.

Der Rat gibt sich eine ausführliche Geschäftsordnung, um die Inhalte der Arbeit, Beschlüsse und Wahlen zu einem Höchstmaß transparent für die Betroffenen in der Metropole und der (Kirchen-) Öffentlichkeit zu machen. Damit grenzt er sich deutlich von noch andauernden verdunkelnden und verschleiernenden Strukturen und Konzepten in der katholischen Kirche ab, die immer noch viel Leid bei Betroffenen, Angehörigen und deren Umfeld verursachen.

Der Rat fordert und fördert neue Wege der Aufarbeitung der Verbrechen an Betroffenen und des institutionellen und persönlichen Umgangs mit ihnen. Er macht es sich zur Aufgabe, Defizite in Aufarbeitung, Intervention und Prävention offen und deutlich zu benennen und Wege der Selbstermächtigung der Betroffenen zu erschließen.

1. Mitglieder

- (1) Mitglieder des Betroffenenrats der Metropole Hamburg (kurz: Rat) sind die von einem Auswahlgremium benannten und durch die Bischöfe der (Erz-) Bistümer Hamburg, Hildesheim und Osnabrück (kurz: die beteiligten Bistümer) gemäß Nummer 3 des Statuts[1] berufenen Personen, die sich zu Beginn ihrer Amtszeit einem der beteiligten Bistümer zuordnen.
- (2) Mitglieder scheiden durch Rücktritt, Tod oder Abberufung gemäß Nummer 9 des Statuts aus dem Rat aus.
- (3) Ein Rücktritt ist in Textform gegenüber dem Rat zu erklären.
- (4) Ein Antrag auf Abberufung eines Mitglieds gemäß Nummer 9 des Statuts bedarf einer Begründung. Vor Abstimmung über einen derartigen Antrag erhält das Mitglied, für das eine Abberufung beantragt wird, die Möglichkeit einer zeitnahen Stellungnahme. Der Antrag auf Abberufung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder und in doppelter Mehrheit bezogen auf die beteiligten Bistümer dem zustimmen. Ein angenommener Antrag ist mit der Begründung und mit der Stellungnahme der betroffenen Person, sofern eine solche abgegeben wurde, an die Bischöfe der beteiligten Bistümer zu senden.

2. Sprecher:innenteam

- (1) Der Rat wählt auf 1,5 Jahre mit einfacher Mehrheit aus seinem Kreis drei Mitglieder als Sprecherteam. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Sprecherteams sollen alle beteiligten Bistümer repräsentieren.
- (3) Die Mitglieder des Sprecherteams sind direkte Ansprechpartner:innen gegenüber den Bistumsleitungen der beteiligten Bistümer und der Geschäftsstelle.
- (4) Das Sprecherteam ist für die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Ratssitzungen verantwortlich (z.B. rotierend). Hierbei wird es durch die Geschäftsstelle unterstützt. Teile davon kann es auch vollständig an die Geschäftsstelle auslagern.

3. Benennung in die Aufarbeitungskommission

- (1) Eine Aufgabe des Rats besteht in der Begleitung der Aufarbeitungsprozesse in den beteiligten Bistümern (vgl. „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche in Deutschland“ zwischen UBSKM und DBK). Diese Aufgabe konkretisiert sich darin, dass der Rat gemäß Nummer 6 der Statuts Mitglieder oder externe Expert:innen für die Aufarbeitungskommission benennt.
- (2) Diese Benennung von Personen für die Aufarbeitungskommission der beteiligten Bistümer gemäß vorhergehendem Satz erfolgt nach dem Prinzip einer Wahl, wobei hier sowohl eine 2/3 Mehrheit als auch eine doppelte Mehrheit notwendig sind.
- (3) Die gewählten und in der Folge in die Aufarbeitungskommission berufenen Personen unterliegen keiner Weisung durch den Rat. Gleichwohl vertreten sie den Rat und seine Interessen in der Aufarbeitungskommission.
- (4) Personen, die durch den Rat benannt und in der Folge in die Aufarbeitungskommission berufen wurden, die aber selbst nicht Mitglied des Rats sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rats teil.

4. Sitzungen des Rats

4.1 Sitzungstermine

- (1) Sitzungen des Rats finden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr statt. Die Sitzungen des Rats sind vertraulich und nicht öffentlich. Auf Beschluss kann öffentlich getagt werden.
- (2) Die Vertraulichkeit schließt ungenehmigte Bild- und Tonmitschnitte jeglicher Art und Umfangs kategorisch aus. Bei digitaler Teilnahme garantieren die Mitglieder die Vertraulichkeit von Bild und Ton.
- (3) Die Sitzungstermine des Rats werden von den Mitgliedern langfristig im Voraus gemeinsam beschlossen.

4.2 Sitzungsort

- (1) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt, können aber auch als Online- oder Hybridversammlung in einem Videokonferenzraum durchgeführt werden. Dabei sollen pro Jahr mindestens drei Treffen (i.d.R. zweitägig) in Präsenz stattfinden.
- (2) Regelmäßiger Sitzungsort ist Hannover. Bei Bedarf kann der Rat einen anderen Sitzungsort beschließen.
- (3) Bei digitalen Treffen oder Hybridveranstaltungen werden im Vorfeld die technischen Voraussetzungen geklärt und ggf. ermöglicht.

4.3 Teilnehmende

- (1) An den Sitzungen nehmen grundsätzlich alle Mitglieder des Rats teil.

- (2) Die Mitwirkenden der Geschäftsstelle des Rates sollen regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Vertreter:innen der beteiligten Bistümer nehmen auf Einladung durch den Rat mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
- (4) Der Rat kann Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder ganzen Sitzungen einladen.
- (5) Alle Sitzungsteilnehmenden haben die Vertraulichkeit der Sitzungsinhalte und die Persönlichkeitsrechte der anderen Sitzungsteilnehmenden zu wahren. Dieses kann bei Bedarf im Vorfeld schriftlich fixiert werden.

4.4 Durchführung der Sitzungen

- (1) Sitzungsleitung kann durch ein Mitglied des Sprecherteams erfolgen. Sitzungsleitung und Moderation müssen nicht identisch sein, sondern können delegiert werden. Eine externe Moderation erfolgt nur nach vorheriger Rücksprache mit den anderen Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Sprecherteams übernehmen nach Möglichkeit abwechselnd Aufgaben, die für einen Sitzungsablauf notwendig sind.

4.5 Sitzungsvorbereitung / Einberufung

- (1) Das Sprecherteam lädt rechtzeitig (i.d.R. 14 Tage) vor einem Sitzungstermin in Textform via Mail ein. Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt.
- (2) Ergänzungen der Tagesordnung können auch noch am Beginn der Sitzung eingebracht werden. Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung allen Mitglieder zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Eine Einberufung des Rats aus aktuellem Anlass zur Abgabe einer Empfehlung gemäß Nummer 5.3 oder 5.4 des Statuts kann durch das Sprecherteam mit einer Frist von einer Woche erfolgen. Eine solche Einberufung erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn kein Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Sitzung möglich ist.

4.6 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und nach Möglichkeit mindestens aus zwei Bistümern. Grundsätzlich können Sitzungen informell auch ohne Beschlussfähigkeit abgehalten werden.
- (2) Stimmberechtigt sind die (digital/hybrid) anwesenden Mitglieder des Rats.
- (3) Beschlüsse werden offen durch (digitales) Handzeichen gefasst; auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Bei digitaler Teilnahme muss im Vorfeld die Möglichkeit einer geheimen Wahl geklärt werden.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Rats gefasst, soweit nichts Anderes ausdrücklich bestimmt ist. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.

- (5) Beschlüsse werden im Wortlaut im Protokoll festgehalten, bei Abstimmungen auch das Abstimmungsergebnis, insofern keine Persönlichkeitsrechte betroffen sind.
- (6) Alle für die Öffentlichkeit bestimmten Äußerungen des Rats werden mit ihrem Inhalt vom Rat beschlossen. In dringenden Ausnahmefällen kann mit einer einfachen Mehrheit innerhalb des Sprecherteams beschlossen werden. Die an anderen Gremien teilnehmenden Mitglieder des Rats informieren über die dortige Arbeit und Beschlüsse in den je folgenden Sitzungen.

4.7 Wahlen

- (1) Wahlen finden geheim statt und grundsätzlich bei Präsenztreffen.
- (2) Müssen mehrere Personen gewählt werden, so kann nach Beschluss in einem Wahlgang gewählt werden. Jedes Mitglied hat maximal so viele Stimmen, wie Personen ausgewählt werden müssen, wobei pro bewerbender Person nur eine Stimme vergeben werden kann. Es sind dann diejenigen sich bewerbenden Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Wahl unter den sich bewerbenden Mitgliedern mit gleicher Stimmenanzahl statt (sog. Stichwahl). Liegt nach der Stichwahl erneut Stimmgleichheit vor, so entscheidet das Los unter den sich bewerbenden Mitgliedern mit gleicher Stimmenzahl.
- (3) Voraussetzung für das Durchführen einer Wahl ist Beschlussfähigkeit und die (hybride) Anwesenheit von Mitgliedern aus mind. zwei beteiligten Bistümern.
- (4) Sämtliche Teilergebnisse und Ergebnisse von Wahlen werden im Protokoll festgehalten.

4.8 Beschlüsse im Umlaufverfahren

- (1) Sofern mit einem Beschluss nicht bis zur kommenden ordentlichen Sitzung gewartet werden kann, kann ein Beschluss ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden.
- (2) Ein derartiger Beschlussvorschlag im Umlaufverfahren kann durch jedes Mitglied eingebracht werden. Er muss deutlich als Beschlussvorschlag im Umlaufverfahren kenntlich gemacht sein und unter Angabe sämtlicher Rückmeldefristen durch ein Mitglied des Sprecherteams versandt werden.
- (3) Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist gefasst, wenn innerhalb von einer Woche nach Versand des Beschlussvorschlags die Mehrheit der Mitglieder des Rats durch Rückmeldung an das Sprecherteam zustimmt.
- (4) Nach Ablauf der Rückmeldefrist werden die Mitglieder zeitnah durch das Sprecherteam über das Ergebnis der Abstimmung informiert.
- (5) Im Protokoll der folgenden Sitzung werden als Anhang die seit der vorhergehenden Sitzung erfolgten Beschlussvorschläge im Umlaufverfahren aufgezählt.
- (6) Bevor ein Vorschlag im Umlaufverfahren eingebracht wird, soll das Sprecherteam über diesen in geeigneter Weise die Mitglieder informieren.

4.9 Protokoll

- (1) Das Protokoll enthält neben der Angabe von Sitzungsdatum, -ort, -beginn und -ende die Tagesordnung, Anträge und Beschlüsse im Wortlaut, bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis, bei Wahlen das Wahlergebnis (Teilnehmende nur bei der internen Fassung) sowie kurze Ergebniszusammenfassungen der einzelnen Tagesordnungspunkte.
- (2) Das Protokoll ist durch den/die Protokollführer:in innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des Rates zuzuleiten.
- (3) Die Genehmigung erfolgt in der folgenden Sitzung. Die interne Fassung der Protokolle ist nicht öffentlich und vertraulich zu behandeln. Eine nach personenrechtlichen Gesichtspunkten bereinigte Fassung wird auf der Homepage des Rates veröffentlicht. Die Bereinigung erfolgt durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Sprecherteam.
- (4) Das Sprecherteam organisiert die Protokollführung.

5. Arbeitsgruppen des Rates

- (1) Zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen kann der Rat Arbeitsgruppen einrichten, die in der Regel zeitlich befristet werden.
- (2) Die Arbeitsgruppen informieren den Rat regelmäßig bzw. zeitnah über deren Ergebnisse und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen bei Bedarf in schriftlicher Form.
- (3) Die Regelungen für den Rat gelten für Arbeitsgruppen sinngemäß.

6. Geschäftsstelle

- (1) Der Rat wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt gemäß Nummer 8.1 des Statuts.
- (2) Die Geschäftsstelle übernimmt notwendige administrative und organisatorische Aufgaben und Tätigkeiten. Z.B.:
- (3) Unterstützung bei der Kommunikation des Rates mit externen Stellen und Personen
- (4) Haushaltsabwicklung der beim Rat entstehenden Kosten, insbesondere Verwaltung der im Zusammenhang mit den Sitzungen entstehenden Kosten und der Kostenerstattungsanträge der Mitglieder nach den einschlägigen Rechtsvorschriften.
- (5) Organisation des Schriftverkehrs, Protokollführung
- (6) Weiterleitung von internen oder externen Anfragen an die Mitglieder des Rates
- (7) Unterstützung bei der Organisation der Sitzungen

7. Interne Kommunikation der Mitglieder

- (1) Alle nach dieser Geschäftsordnung erforderlichen Mitteilungen außerhalb der Sitzungen erfolgen in Textform im Sinne des § 126 b BGB[1], vorzugsweise per E-Mail. Dafür erhält jedes Mitglied einen eigenen ratsbezogenen Mailaccount, der gegen Zugriff durch Dritte zu sichern ist.

- (8) Der Rat kann nach entsprechendem Beschluss eine interne digitale Kommunikationsplattform als geschlossenes Forum nutzen, in der sich die Mitglieder regelmäßig und selbstständig informieren und untereinander austauschen.
- (9) Zugangsrechte zu einer solchen Kommunikationsplattform gemäß vorhergehendem Satz haben die Mitglieder des Rats und die mit der Administration beauftragten Personen. Zugangsrechte können auf Beschluss des Rats externen Personen gewährt und auch wieder entzogen werden.

8. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Rat erhält einen eigenen Internetauftritt (kurz: Ratshomepage), auf dem er über seine Arbeit informiert. Die beteiligten Bistümer verlinken diesen Auftritt auf ihren Internetseiten.
- (2) Die den Bischöfen der beteiligten Bistümer gegenüber ausgesprochenen Empfehlungen und abgegebenen Stellungnahmen gemäß Nummer 5 des Statuts werden auf der Ratshomepage veröffentlicht.
- (3) Der Rat ist über E-Mail-Adressen sowie über die postalische Adresse der Geschäftsstelle erreichbar. Sowohl die E-Mail-Adresse(n) als auch die postalische Adresse der Geschäftsstelle werden auf der Ratshomepage und den Seiten der beteiligten Bistümer veröffentlicht.
- (4) Jedes Mitglied des Rats hat das Recht in der (Kirchen-)Öffentlichkeit ein Pseudonym zu nutzen, das auch durch die anderen Mitglieder und informierte Personen der Kirchenleitungen gewahrt wird. Dem Recht am eigenen Bild wird im Zusammenhang mit dem Rat und seiner Arbeit besondere Geltung zugewiesen.
- (5) Statements (Pressemitteilung, Brief, mündliche Äußerung, u.a.) des Rats werden immer angekündigt und auf der Homepage veröffentlicht.
- (6) Bei Äußerungen einzelner Mitglieder, insbesondere bei solchen, die von getroffenen Beschlüssen abweichen, haben die jeweiligen Mitglieder darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nicht um eine Äußerung des Rats, sondern um ihre persönliche Auffassung handelt. Äußerungen von "Multifunktionsträgern" müssen klar kenntlich in ihrer Rollenzuteilung gemacht werden und die Einhaltung dieser Zuteilung durch Dritte eingefordert werden.

9. Teilnahme einzelner entsandter Mitglieder an Tagungen und Kongressen im Auftrag des Rates

- (1) Durch Beschluss des Rats können einzelne Mitglieder zu Tagungen und Kongressen sowie zur dauerhaften Mitarbeit in anderen Gremien oder Einrichtungen entsandt werden. Die entsandten Mitglieder handeln insoweit als Beauftragte des Rats.
- (2) Wenn Mitglieder in den Bistümern und deren Gremien zur Vernetzung an Gremiensitzungen teilnehmen wollen, wird dies den anderen Mitgliedern via Mail mitgeteilt. Eventuell sich widerstreitende Anliegen werden unter den Mitgliedern geklärt.
- (3) Die Kosten für die Veranstaltung werden entsprechend den Reisekostenregelungen des Erzbistums Hamburg übernommen. Sofern Reisekosten durch die externen

Veranstalter übernommen werden, sind zunächst diese auszuschöpfen; mögliche Differenzen werden dann im Nachgang erstattet.

10. Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Rat in Kraft. Sie findet bereits unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Rat und bis zu einer etwaigen Änderung in einzelnen Punkten Anwendung. Sie wird auf der Ratshomepage veröffentlicht.
- (2) Bei Bedarf kann eine Anpassung der Geschäftsordnung vorgenommen werden. Eine Revision sollte am Ende jeder Legislaturperiode erfolgen.
- (3) Annahme und Änderungsanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit und einer doppelten Mehrheit in Bezug auf die beteiligten Bistümer.